ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Mai 1967

über die Gewährung eines Zollkontingents für Melassen zum Herstellen von Zitronensäure an das Königreich der Niederlande

(Der niederländische Text ist allein verbindlich)

(67/378/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf die Mitteilung vom 22. März 1967, mit der das Königreich der Niederlande die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 4 000 Tonnen für Melassen zum Herstellen von Zitronensäure der in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführten Tarifnummer 17.03 B III des Gemeinsamen Zolltarifs für die Zeit bis zum 30. Juni 1967 beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Königreich der Niederlande hat diese Melassen vor dem 1. Januar 1962 zollfrei eingeführt. Am 1. Januar 1957 bestand im niederländischen Zolltarif Zollfreiheit, während der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs 19 v. H. beträgt.

Die Gewährung von Zollkontingenten gemäß Artikel 25 zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die aus dem schrittweisen Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, die vor der ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt wurde, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft für die Versorgung eines Mitgliedstaats entstehen können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß die Kommission Artikel 25 des Vertrages unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 und unter Beachtung der Richtlinien von Artikel 29 anwenden.

Der antragstellende Mitgliedstaat ist vor allem bestrebt, die Versorgung seiner verarbeitenden Industrien zu möglichst niedrigen Preisen sicherzustellen. Es muß darauf hingewiesen werden, daß Italien zur Zeit noch über größere ausfuhrfähige Melassenmengen verfügt, die von der italienischen Regierung auf rund 160 000 Tonnen geschätzt werden. Die Niederlande haben Qualitätsanforderungen geltend gemacht. In Anbetracht der Bedarfsmenge einerseits und der in Italien vorhandenen ausfuhrfähigen Mengen andererseits müßten die Niederlande jedoch, selbst wenn ihre Qualitätsanforderungen begründet sind, in der Lage sein, die in Qualität und Menge geeigneten Melassen in Italien zu finden. Bisher haben die Niederlande aber, mangels ausreichender Handelskontakte und technischer Anpassungen, nur geringe Mengen von Melassen zum Herstellen von Zitronensäure aus der Gemeinschaft und insbesondere aus Italien eingeführt. Es dürfte noch eine Anpassungszeit zwischen den niederländischen Verwendern und den italienischen Herstellern erforderlich sein, und gegenwärtig darf mit Rücksicht auf die den niederländischen Verwendern zum Ausbau dieser Kontakte zur Verfügung stehende kurze Frist festgestellt werden, daß die Industrien des antragstellenden Mitgliedstaats ihren Bedarf, zumindest vorübergehend für sehr kurze Zeit, bis zur nächsten Zuckerrübenernte in dritten Ländern decken müssen.

Die hohen Zollsätze führen zu Preisspannungen bei den Halbfabrikaten und den Fertigerzeugnissen, die einem scharfen Wettbewerb seitens dritter Länder ausgesetzt sind, und vor allem dritter Großerzeugerländer, die noch über Rohstoffe verfügen, die unter günstigeren Bedingungen erworben sind. Die teilweise Aussetzung des Zollsatzes für Melasse der Tarifnummer 17.03 B IV ist auf 30 v. H. festgesetzt worden, d. h. auf einen Stand, der keine Senkung der Zollsätze für Melassen zum Herstellen von Zitronensäure bewirken kann.

Im vorliegenden Fall dürfte diese Versorgung der verarbeitenden Industrien des antragstellenden Mitgliedstaats nicht zu einer Verfälschung der Wettbewerbsbedingungen für Halbfabrikate oder Fertigerzeugnisse führen, da die Mitgliedstaaten, die keine Zollkontingente beantragt haben, zur Deckung des Eigenbedarfs ihrer verarbeitenden Industrien noch über Melassen verfügen, die zu günstigeren Bedingungen erworben sind.

Die vorstehend geschilderte Lage zeigt, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat Nachteile entstehen, die eine Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen. Diese Abweichung wirkt sich im übrigen auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern günstig aus.

In Ermangelung repräsentativer statistischer Angaben läßt sich der Bedarf des Königreichs der Niederlande für die Zeit bis zur nächsten Zuckerrübenernte in der Gemeinschaft unter Zugrundelegung der vom antragstellenden Mitgliedstaat sowie der während des Konsultationsverfahrens von den anderen Mitgliedstaaten vorgelegten Angaben mit 4 000 Tonnen veranschlagen.

Es ist daher zweckmäßig, die Geltungsdauer des betreffenden Zollkontingents bis zu der für die Aussetzung der Erhebung des Zollsatzes für Melasse der Tarifnummer 17.03 B IV festgesetzten Frist, d. h. dem 30. Juni 1967, zu begrenzen, damit keine Störungen beim Absatz der Melassen aus dem Wirtschaftsjahr 1967/1968 auftreten.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die besondere Lage der betreffenden Ware und der gegenwärtige Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen. Diese soll im übrigen in Kürze vollendet sein. Diese Überlegungen lassen es zweckmäßig erscheinen, das Zollkontingent für diese Ware mit einem Kontingentzollsatz zu versehen, der 40 v. H. des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs entspricht. Der auf dieser Grundlage berechnete Kontingentszollsatz beträgt 7,6 v. H.

Es findet sich kein Hinweis, der den Schluß zuläßt, daß die Gewährung dieses Zollkontingents in der vorgenannten Menge schwerwiegende Störungen auf dem Markt der betreffenden Erzeugnisse hervorrufen könnte.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß Zollkontingente gemäß Artikel 25 Absatz (3) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Verwender des betreffenden Mitgliedstaats eröffnet werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Königreich der Niederlande wird für seine Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verwendung im Inland ein Zollkontingent in Höhe von 4 000 Tonnen zum Zollsatz 7,6 v. H. für Melassen zum Herstellen von Zitronensäure der Tarifnummer 17.03 B III des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Waren unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 30. Mai 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN